Gemeindeamt
Stuhlfelden

A-5724 Stuhlfelden Nr. 21
Pol.Bez. Zell am See/Land Salzburg
Telefon: 06562/4232
Telefax: 06562/4232-32
E-mail: gemeindeamt@stuhlfelden.salzburg.at
www.stuhlfelden.salzburg.at

Auf Grundlage der Novellierung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stuhlfelden vom 14.12.2012 folgende Hundesteuerverordnung beschlossen:

Hundesteuerverordnung

§ 1
Steuergegenstand

In der Gemeinde Stuhlfelden unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenhunde oder in Ausübung eines Berufes halten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2
Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtige ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
4. Wird ein Hund für den bereits nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§3
Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt für jeden Hund je Haushalt (indexgesichert).....€ 30,00

§ 4
Steuerbefreiung

1. Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für
   a) Diensthunde des Polizeidienstes.
   b) Lawinenhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.
   c) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.
   d) Jagdhunde von Berufsjägern, wenn der Hund aus beruflichen Gründen erforderlich ist.
   e) je landwirtschaftlichen Betrieb ein Hund.

15.12.2012
11.1.2013

§ 5
Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

1. Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

2. Der Meldung sind anzuschließen:
   a) ein Sachkundenachweis und
   a) der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 besteht.

3. Die Steuerschuld wird jeweils am 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 6
Anzeigepflicht von Feststellung der Ausnahme und Besteuerung

1. Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Stuhlfelden ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
2. Der Halter eines Diensthundes, Lawinenhundes, Blindenführerhundes etc. oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes gehalten wird, hat gleichzeitige mit der Anzeige nach Abs. 1) den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
3. Jeder Hund, welcher weggegeben wird, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
4. Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausübung von der Besteuerung gem. Abs. 4.) oder für eine Steuerbefreiung (§4) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat gerechnet vom Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

§ 7
Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und derer Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 8
Hundesteuermarke

1. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke auszufolgen.
2. Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in gut sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Ortsgemeinde Stuhlfelden * Bezirk Zell am See *

eingebracht am 15.12.2012

abgenommen am 11.2.2013